



Regierungsrat

Luzern, 17. September 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 76

Nummer: P 76
Eröffnet: 24.06.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.09.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1009

Postulat Budmiger Marcel und Mit. über die polizeiliche Erfassung von LGBTI-feindlicher Gewalt

Gewalt und Diskriminierung jeglicher Art dürfen nicht toleriert werden. Dies betrifft auch Aggressionen, welche sich gegen LGBT-Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender) richten. Im Jahr 2015 behandelte der Bundesrat die [Interpellation 15.3403](#), welche eine statistische Erfassung von «hate crimes» aufgrund der sexuellen Orientierung verlangte. Er erklärte sich bereit, das Anliegen zusammen mit den Kantonen zu prüfen. Eine nationale Lösung wurde jedoch bis heute nicht umgesetzt. Im Bundesparlament hängig ist im Übrigen noch die [Motion 17.3667](#).

Die schweizerischen Polizeibehörden erfassen in erster Linie alle im Strafgesetzbuch aufgeführten Straftaten. Diese Daten werden offiziell im nationalen Bericht zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) veröffentlicht. Zudem ist es schon bisher möglich, die folgenden Tatmotive zu erfassen:

- Rassistische Motivation
- Bereicherung (inkl. Lösegeldforderungen)
- Politisch-ideologische Motivation
- Sexuelle Motivation

Nachdem die Datenerfassung in diesen erwähnten Tatmotiven zum Teil auf subjektiven Wahrnehmungen und Wertungen der Strafbehörden basiert – was die Qualität der erhobenen Daten als heikel erscheinen lässt –, wurde im Kanton Luzern die entsprechende Erfassung sehr zurückhaltend angewandt.

Die PKS erfasst Straftaten. Allein aufgrund eines Delikts kann in der Regel kein Tatmotiv abgeleitet werden. Es stellt sich deshalb die Frage, wie das Motiv der LGBTI-feindlichen Gewalt überhaupt zu erkennen und zu evaluieren wäre. Den Opfern (wie eventuell auch den Tätern) müssten für statistische Zwecke gezielte – möglicherweise die Intimsphäre des Opfers betreffende – Fragen gestellt werden.

Die Datenübermittlung an die PKS würde aus dem Datenbestand des zentralen Polizei-Informationssystems ABI erfolgen. Dies bedeutet, dass das Tatmotiv auch in der ABI-Datenbank geführt werden müsste. Diese Datenbank-Einträge würden somit Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung auf die an einem Fall beteiligten Personen ermöglichen. Im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt es sich hierbei um besonders schützenswerten Personendaten. Die Erfassung solcher Daten erscheint uns aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes auch dann

als sehr problematisch, falls eine formell-gesetzliche Grundlage für die statistische Erfassung geschaffen würde.

Sollten diese grundlegenden rechtlichen Vorbehalte ausgeräumt werden können, möchten wir weiter daran erinnern, dass die Inanspruchnahme der personellen Ressourcen der Luzerner Polizei für neue Aufgaben mit Sorgfalt abzuwägen ist. Die Einführung eines effizienten, einheitlichen Datenerfassungssystems ist immer mit einem hohen Aufwand verbunden. Wir bezweifeln, ob der erhoffte Nutzen einer auf subjektiven Wahrnehmungen oder auf Partei-aussagen basierenden Datenbank in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand und der Ergebnisqualität besteht. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.